

Herrn Regionalverbandsdirektor  
des Regionalverbands Saarbrücken

Frau Landrätin  
Herren Landräte  
der Landkreise des Saarlandes

Frau Oberbürgermeisterin  
Frauen Bürgermeisterinnen  
Herren Oberbürgermeister  
Herren Bürgermeister  
der Städte und Gemeinden des Saarlandes

Saarländischer Städte- und Gemeindetag  
Landkreistag Saarland

## **Kommunalinvestitionsförderungsgesetz Rundschreiben Nr. 5 vom 06.09.2016**

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Hinblick auf die Umsetzung des Kommunalinvestitionsförderungsgesetzes bitte ich Sie um Beachtung folgender Informationen:

### **1)**

Mit Datum vom 30. August 2016 hat der Ministerrat, in Anwesenheit der beiden kommunalen Spitzenverbände, der Förderrichtlinie zur Umsetzung des Kommunalinvestitionsförderungsgesetzes zugestimmt. Sie ist mit Datum vom 01. September 2016 in Kraft getreten.

Nachdem Ihrerseits mit den mit uns im Vorfeld abgesprochenen Projekten im Rahmen des § 5 Abs. 1 KInvFG bereits begonnen werden konnte (sog. vorzeitiger Maßnahmebeginn i.S. der Ziffer 1.2 c) VV-P-GK zu § 44 LHO), ist nunmehr auch die förmliche Beantragung der Fördermittel zu den betreffenden Maßnahmen möglich. Anbei erhalten Sie die Förderrichtlinie, das Antragsformular sowie das Verwendungsnachweisformular zur weiteren Verwendung.

Dieses Rundschreiben sowie die Förderrichtlinie nebst Anlagen finden Sie auch auf unserer Internetseite <http://www.saarland.de/129784.htm>. Des Weiteren stehen dort die Logos des Bundes für die Bauschilder inklusive einer Anleitung zur Nutzung sowie das Saarland-Logo mit Claim zum Download bereit.

**2)**

Bezüglich der Antragsstellung der einzelnen Maßnahmen über das mit der Förderrichtlinie veröffentlichte Antragsformular möchte ich folgende Hinweise geben:

Eine Gesamtmaßnahme, die vollständig unter einen Förderbereich gem. § 3 des KInvFGs gefasst werden kann, soll nicht in einzelne (Teil-)Anträge getrennt werden (Bsp.: mehrere Einzelmaßnahmen, die im Rahmen der Gesamtmaßnahme durchgeführt werden), sondern muss als **Gesamtantrag** eingereicht werden.

Eine Aufteilung auf **mehrere Anträge** ist nur notwendig, soweit mehrere **unterschiedliche Förderbereiche** als Grundlage für die Maßnahmendurchführung dienen (bspw. Trennung einer Maßnahme auf die Förderbereiche „Städtebau“ (§ 3 Nr. 1 c) KInvFG) und „Energetische Sanierung sonstiger Infrastrukturinvestitionen (§ 3 Nr. 1 e) KInvFG)). In diesen Fällen ist auf eine **strikte Trennung der Kosten**, die dem jeweiligen Förderbereich zuzuordnen sind, zu achten.

Der Förderbereich ist im Antrag eindeutig zu benennen (bspw. § 3 Nr. 2 b) KInvFG - Energetische Sanierung von Einrichtungen der Schulinfrastruktur - bei der energetischen Sanierung einer Grundschule) und zu begründen.

Der Förderantrag ist vollständig auszufüllen, insbesondere die Erklärung des Antragstellers unter Punkt 10, in dem auf die gesetzlichen Ziele und Vorgaben Bezug genommen wird, ist mit der Unterschrift obligatorisch.

**Ich bitte dringend um Weiterleitung dieses Schreibens an die betroffenen Bearbeiter!**

Bei Fragen und Rückmeldungen zum KInvFG nehmen Sie gerne Kontakt mit uns auf. Als Ansprechpartner stehen Ihnen zur Verfügung:

Lydia Mikulcic  
Tel.: 0681 501 2161  
E-Mail: [l.mikulcic@innen.saarland.de](mailto:l.mikulcic@innen.saarland.de)  
Fax: 0681 501-2146

Jan-Philipp Recktenwald  
Tel.: 0681 501 2019  
E-Mail: [j.recktenwald@innen.saarland.de](mailto:j.recktenwald@innen.saarland.de)  
Fax: 0681 501-2146

Mit freundlichen Grüßen

Bernd Müller

Referatsleiter C5  
Kommunale Service- und Beratungsstelle  
Förderung kommunaler Investitionen

Franz-Josef-Röder-Straße 21  
66119 Saarbrücken  
Tel.: 0681 501-2190  
Fax: 0681 501-2146